BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Mörnbach im Landkreis Altötting, von Fluss-km. 3,400 bis 15,780 (Gewässer II./III. Ordnung) auf dem Gebiet der Gemeinden/Stadt Altötting, Kastl, Teising, Tüßling und Unterneukirchen

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser HQ100), durch Rechtsverordnung, die von der Kreisverwaltungsbehörde zu erlassen ist, festzusetzen.

Der Mörnbach im Landkreis Altötting beginnend auf der Höhe von Moos, Gemeinde Unterneukirchen, bis zur Mündung in den Inn bei Neuötting wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt als Gewässerabschnitt mit potentiell signifikanten Hochwasserrisiko gemäß § 73 WHG bestimmt. Das Landratsamt Altötting ist somit verpflichtet, das vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein innerhalb dieses Risikogebietes für das Bemessungshochwasser HQ100 ermittelte Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen.
Der Festsetzung sind die vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein übermittelten Unterlagen zu Grunde zu legen.

Im Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes wird ein Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayWG durchgeführt.

Das Vorhaben und die Auslegung der zugrunde liegenden Pläne werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die für das Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung entscheidungserheblichen Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung für die Dauer eines Monats

auf der Internetseite des Landratsamtes Altötting unter

www.lra-aoe.de/aktuelles/aktuelle-bekanntmachungen/

ab Montag, den 09.11.2026 bis einschließlich Dienstag, den 08.12.2026

zur Einsichtnahme zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann auch eine für ihn leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit z. B. durch Einsichtnahme im Landratsamt Altötting nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 08671/502-769 zur Verfügung gestellt werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann während der Auslegung und in der Zeit bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= Einwendungsfrist), d. h. bis einschließlich Dienstag, den 22.12.2026

- beim Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Sachgebiet Wasserrecht, Zi-Nr. SE.09,

- beim Bauamt Zi-Nr. 2.11 oder 2.03 der Stadt Altötting, Kapellplatz 2a, 84503 Altötting,

- beim Bauamt Zi-Nr. R9 der Verwaltungsgemeinschaft Unterneukirchen, Rathausplatz 11, 84579 Unterneukirchen,

- beim Bauamt Zi.-Nr. I.03 der Gemeinde Teising, Hauptstraße 5, 84576 Teising oder

- beim Bauamt Zi-Nr. 10 des Marktes Tüßling, Marktplatz 2, 84577 Tüßling,

zu den üblichen Öffnungszeiten Einwendungen gegen die Pläne schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Einwendungen und Stellungnahmen von anerkannten Umweltvereinigungen rechtswirksam nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können,

2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,

3. Einwendungen, die durch einfache E-Mail vorgebracht werden, nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht berücksichtigt werden können,

4. rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen sowie Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen bzw. den Stellen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert werden können,

5. im Falle einer Erörterung der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, in der Regel schriftlich benachrichtigt werden,

6. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und auch die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen oder Stellungnahmen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

7. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann,

8. alternativ zu einem Erörterungstermin in Präsenz es auch möglich ist, eine Online-Konsultation durchzuführen. Bei einer Online-Konsultation wird den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern (vgl. Art. 27 c Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) und

9. im Rahmen der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) die persönlichen Daten der Beteiligten für die rechtmäßige Abwicklung der Verfahren gespeichert und verarbeitet

werden. Mit der Übermittlung einer Einwendung oder Stellungnahme wird hiermit das Einverständnis erklärt.

Altötting, den 28.10.2026
Landratsamt Altötting